

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **07. Oktober 2010**

Nr.: **22/2010**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
68	04.10.2010	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Steinfurt vom 26.06.2010	208-210
69	04.10.2010	Bebauungsplan Nr. 3c „Gernoldskamp“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 15.10.2010 bis 16.11.2010	211-213
70	04.10.2010	Einzelhandelskonzept Steinfurt hier: Bekanntgabe der Beschlussfassung des Einzelhandelskonzepts	214-216
71	04.10.2010	Bebauungsplan Nr. 3b „nördlich Kulenburg“ – 7. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	217-219
72	04.10.2010	Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ – 1. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	220-223
73	04.10.2010	Bebauungsplan Nr. 64b „Flögemannsesch-West“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	224-227

Ordnungsbehördliche V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Steinfurt

vom 23.06.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 (SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit Artikel I der 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 226) wird von der Stadt Steinfurt als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Steinfurt vom 23.06.2010 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt dürfen jährlich an den nachstehend aufgeführten Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein:

Stadtteil Borghorst

- der vorletzte Sonntag im April
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr - aus Anlass des Brunnenfestes
- der erste Sonntag im September
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr - aus Anlass des Schweinemarktes
- der vierte Sonntag im Oktober
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr - aus Anlass des Muffenmarktes (Herbstkirmes)
- der dritte Adventssonntag in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr - aus Anlass des Weihnachtsmarktes

Stadtteil Burgsteinfurt

- der erste Sonntag im April
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr - aus Anlass des Marktschreiermarktes
- der erste Sonntag im Mai
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr - aus Anlass des Leinen- und Blaudruckmarktes
- ab dem Jahre 2009 turnusmäßig alle drei Jahre
mit Ausnahme des Gewerbegebietes Sonnenschein -
- der dritte Sonntag im Mai

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr - aus Anlass des Maimarktes
- ausschließlich im Gewerbegebiet Sonnenschein
ab dem Jahre 2009 turnusmäßig alle drei Jahre -

- der 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit)
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr - aus Anlass des Erntedankmarktes
- der zweite Adventssonntag
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr - aus Anlass des Nikolausmarktes

§ 2

Verkaufsstellen „in den Bereichen der Altstadt im Stadtteil Burgsteinfurt und Bagno/Buchenberg“ des staatlich anerkannten Erholungsortes Steinfurt dürfen an 40 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr, für den Verkauf von Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind (wie z.B. Leinen- und Blaudruck), Waren zum sofortigen Verzehr, frischer Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, geöffnet sein. Von der Freigabe ausgenommen sind drei Adventssonntage, der 1. u. 2. Weihnachtstag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage (Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag, Volkstrauertag) im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die dort zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertage in der Stadt Steinfurt vom 07.03.2007 außer Kraft.

48565 Steinfurt, 23.06.2010

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Steinfurt vom 23.06.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 04.10.2010

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
I.V.



Dirk Wigant
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 3c „Gernoldskamp“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 15.10.2010 bis 16.11.2010

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Aufstellungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3c „Gernoldskamp“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3c wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 37, Flurstück 222 in nördliche Richtung durch das Grundstück Flur 38, Flurstück 202 auf den südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 38, Flurstück 42, weiter in Richtung Norden durch die östliche Grenze des Grundstückes Flur 38, Flurstück 42 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 38, Flurstück 62, von dort auf einer geraden Linie durch das Grundstück Flur 38, Flurstück 41 zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 42, Flurstück 206;

Norden:

Vom letztgenannten Punkt in westliche Richtung durch die nördliche Grenze des Grundstückes Flur 38, Flurstück 41, auf einer Länge von 245,5 m;

Westen:

Vom letztgenannten Punkt auf einer geraden Linie in Richtung Süden durch die Grundstücke Flur 38, Flurstück 41, 235 und 9 auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 38, Flurstück 78, von dort weiter in Richtung Süden durch die westliche Grenze des Grundstückes Flur 38, Flurstück 78 bis zum südwestlichen Grenzpunkt dieses Grundstückes, von dort weiter in Richtung Süden durch das Grundstück Flur 38, Flurstück 202 bis auf die südliche Grenze des letztgenannten Grundstückes;

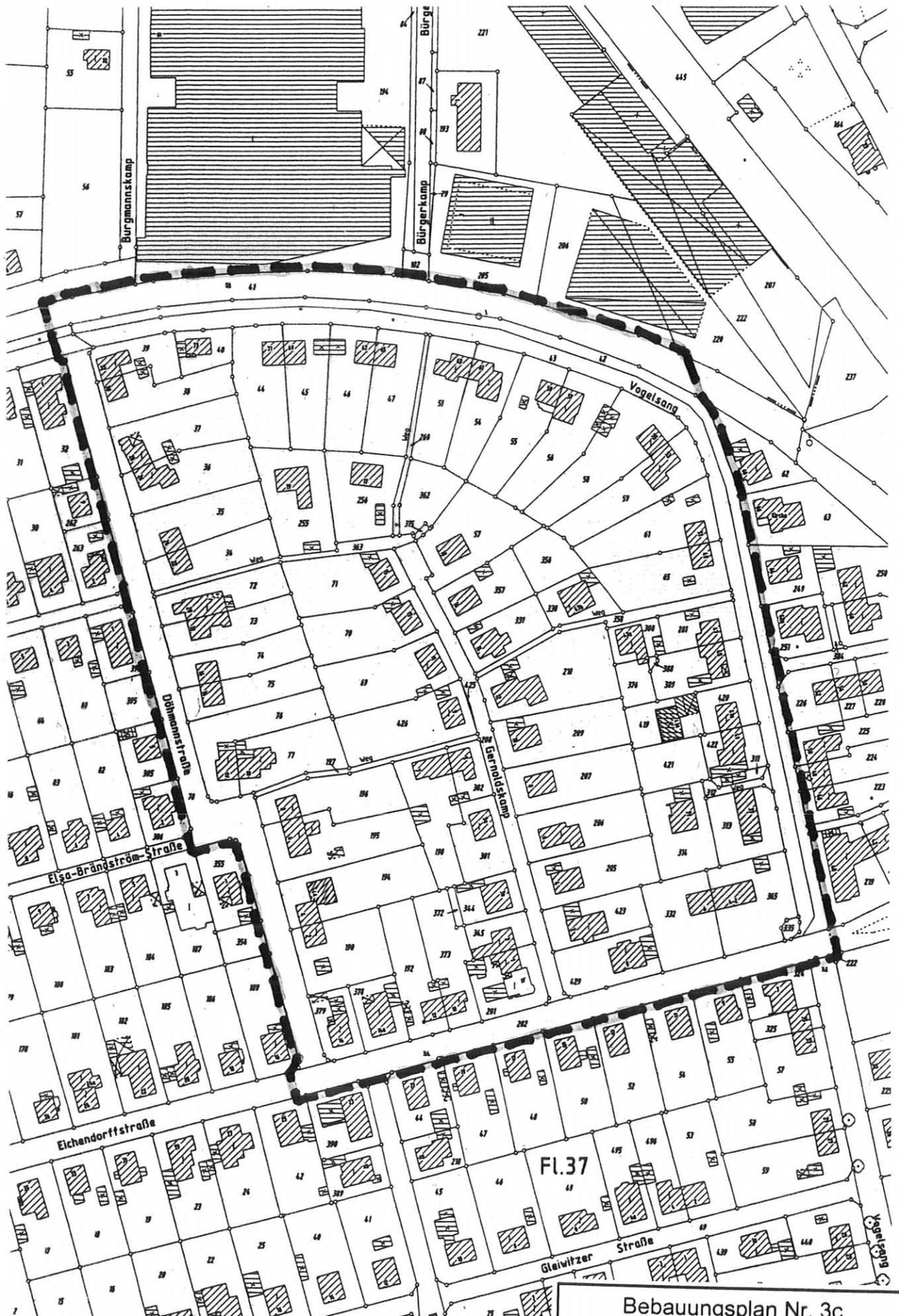
Süden:

Vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten durch die südliche Grenze des Grundstückes Flur 38, Flurstück 202 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 37, Flurstück 222.

Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Masstab 1:2000

Bebauungsplan Nr. 3c
„Gernoldskamp“
- Geltungsbereich -

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **15.10.2010 bis 16.11.2010** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:
Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

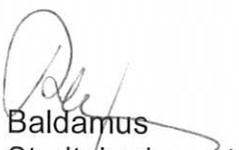
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 04. Oktober 2010

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag


Baldamus
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Einzelhandelskonzept Steinfurt

hier: Bekanntgabe der Beschlussfassung des Einzelhandelskonzepts

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.09.2010 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der als Anlage 1 der Originalniederschrift* beigefügte Entwurf des Einzelhandelskonzeptes für die Kreisstadt Steinfurt (Stand: August 2010) wird beschlossen.

Der Beschluss des Einzelhandelskonzeptes wird öffentlich bekannt gemacht und ist damit gemäß der Empfehlung des Einzelhandelserlasses NRW vom 22. September 2008 (Nr. 2.6 und Nr. 4.1) als Belang im Sinne von § 1 (6) Nr. 11 BauGB bei künftigen Bauleitplanverfahren in der Abwägung zu berücksichtigen.“

*Originalniederschrift der Ratssitzung vom 15.09.2010

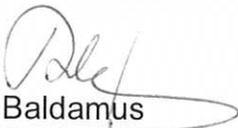
Im Einzelhandelskonzept sind die zentralen Versorgungsbereiche für die Steinfurter Stadtteile, die Nahversorgungsstruktur, die Steinfurter Sortimentsliste sowie Entwicklungs- und Tabubereiche für den Einzelhandel festgelegt. Zudem sind die Grundsätze und Leitbilder des Einzelhandels in Steinfurt aufgeführt.

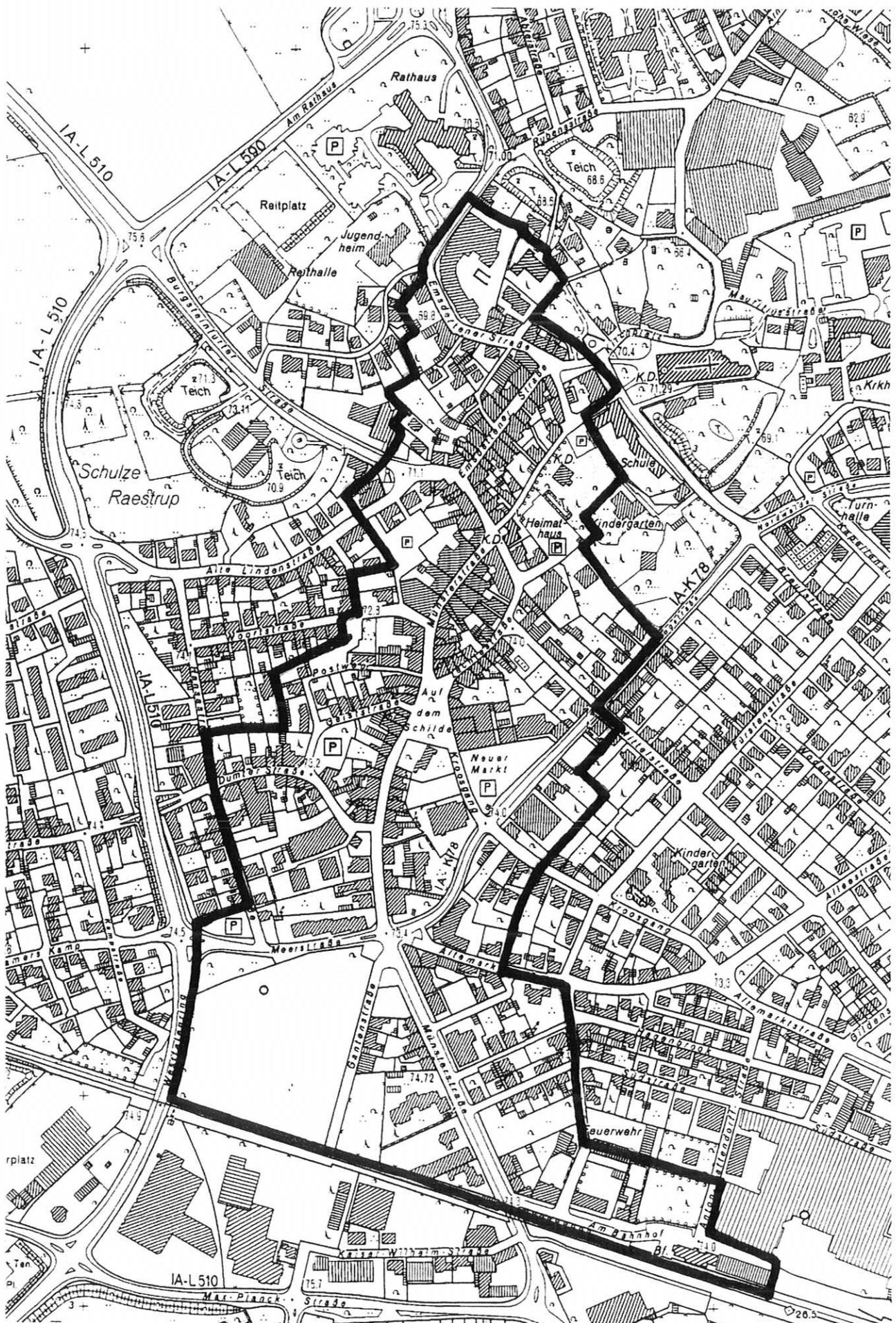
Die zentralen Versorgungsbereiche für die Stadtteile Borghorst und Burgsteinfurt sind aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

Das Einzelhandelskonzept Steinfurt liegt bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Steinfurt, 04. Oktober 2010
Az.: III/61-26-09/bk-jo

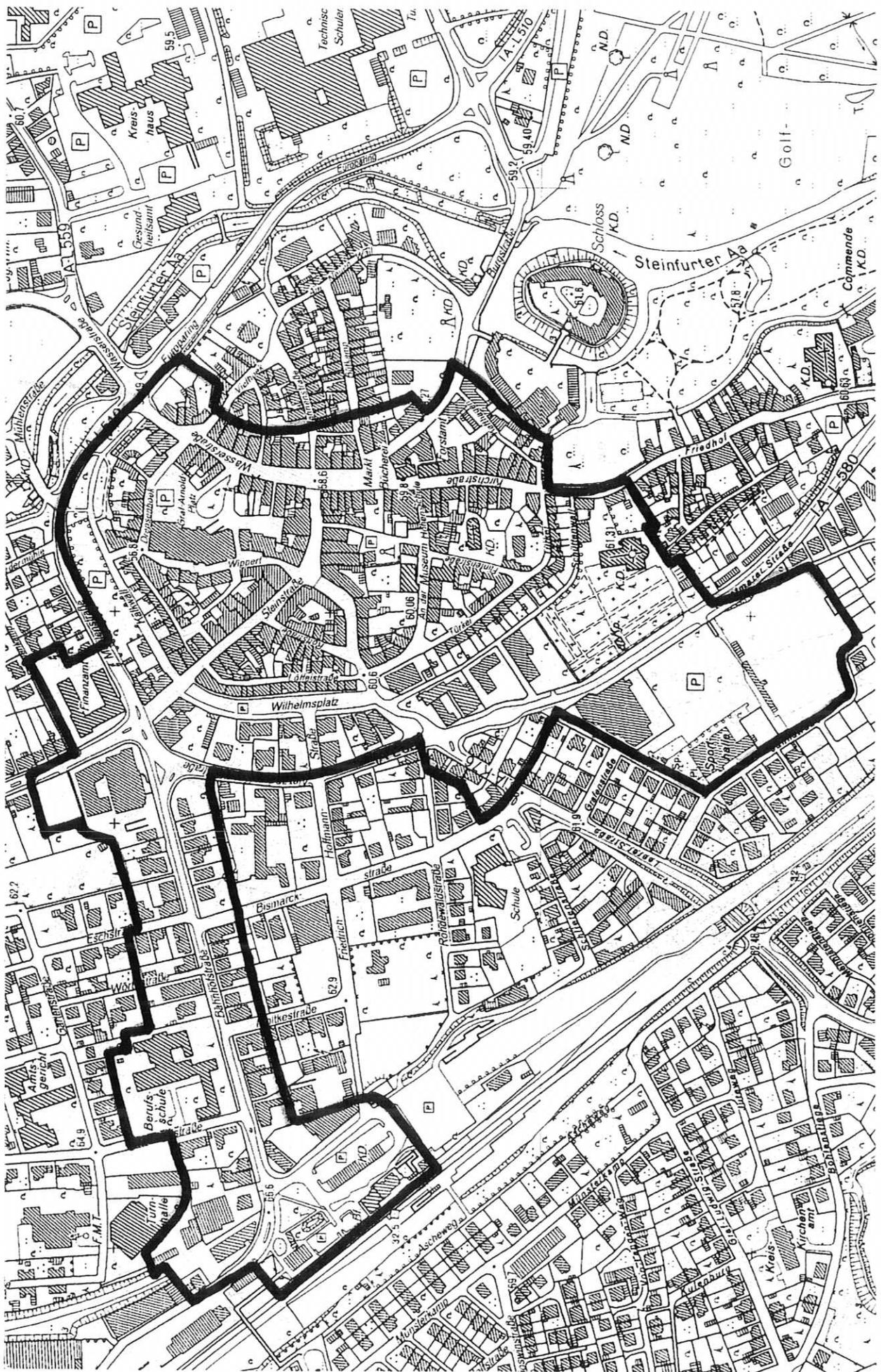
Im Auftrag


Baldamus
Stadtoberbaurat



Massstab 1:5000

Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches im Stadtteil Borghorst
(Stand: Mai 2010)



Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches im Stadtteil Burgsteinfurt
(Stand: Mai 2010)

Massstab 1:5000

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 3b „nördlich Kulenburg“ – 7. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.09.2010 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3b „nördlich Kulenburg“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3b „nördlich Kulenburg“ bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 37, Flurstück 126 und hat folgenden Inhalt:

Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Spielplatz“ und „Bolzplatz“ wird geändert in ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO und in eine Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB.

Dabei wird entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ein 9,00 m breiter Streifen als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze wird entsprechend der beigefügten Straßenausbauplanung bzw. entsprechend des beigefügten Bebauungskonzeptes eine Verkehrsfläche für die vorgesehenen Fuß- und Radwegeverbindung festgesetzt.

Der übrige Planbereich wird als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

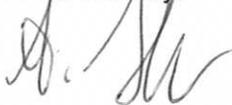
Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 3b „nördlich Kulenburg“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 04. Oktober 2010

Az.: III/61-26-09/bk-jo



Andreas Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ – 1. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.09.2010 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ wird wie folgt geändert:

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA⁴ – WA¹¹-Gebiete) werden dahingehend geändert, dass statt des bisherigen zweiten Vollgeschosses im ausgebauten Dachgeschoss eine Bebauung ausschließlich mit zwei Vollgeschossen als sogenannte Stadtvilla zugelassen wird. Dazu wird für die bisher maximal zulässige Anzahl der zwei Vollgeschosse eine zwingende Zweigeschossigkeit festgesetzt. Die bisher zulässige Traufhöhe von bisher 3,0 m - 4,0 m wird auf 5,6 m - 6,1 m geändert. Die bisher zulässige Dachneigung von bisher 35° - 45° wird auf 25° geändert. Als zulässige Dachformen werden ausschließlich Zeltdächer statt der bislang festgesetzten Sattel-, Walm- und Pultdächer zugelassen. Im Änderungsbereich sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig. Für die geplanten Baugrundstücke mit ihren freistehenden Einzelhäusern werden die Wohneinheiten auf eine bzw. zwei Wohneinheiten pro Gebäude festgesetzt. Das nördliche Leitungsrecht im WA⁴-Gebiet bleibt bestehen, die übrigen Leitungsrechte im WA⁴- und WA⁵-Gebiet werden aufgehoben.

Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 wird wie folgt umgrenzt:

Norden/Osten:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 559 in östliche Richtung durch die nördliche Grenze des Flurstücks 559 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks, weiter in Richtung Osten in Verlängerung dieser Linie auf einer Länge von 5 m, danach bogenförmig in Richtung Südosten abknickend (Länge ca. 45 m) auf das Flurstück 560, danach parallel in einem Abstand von ca. 25,5 m zur östlichen Grenze des Flurstücks 118 auf einer Länge von ca. 240 m (dabei auch das Flurstück 125 durchschneidend);

Süden:

vom letztgenannten Punkt zunächst stark bogenförmig (R=10) und dann auf einer geraden Linie (Länge ca. 17 m) in Richtung Südwesten durch die Flurstücke 125 und 560 auf die östliche Grenze des Flurstücks 118 (Ascheweg);

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten durch die östliche Grenze des Flurstücks 118 und die südwestliche Grenze des Flurstück 559 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 559.

Alle genannten Grundstücke liegen in der Flur 37 der Gemarkung Burgsteinfurt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ ist im beigefügten Lageplan dargestellt.*

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Durch die Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

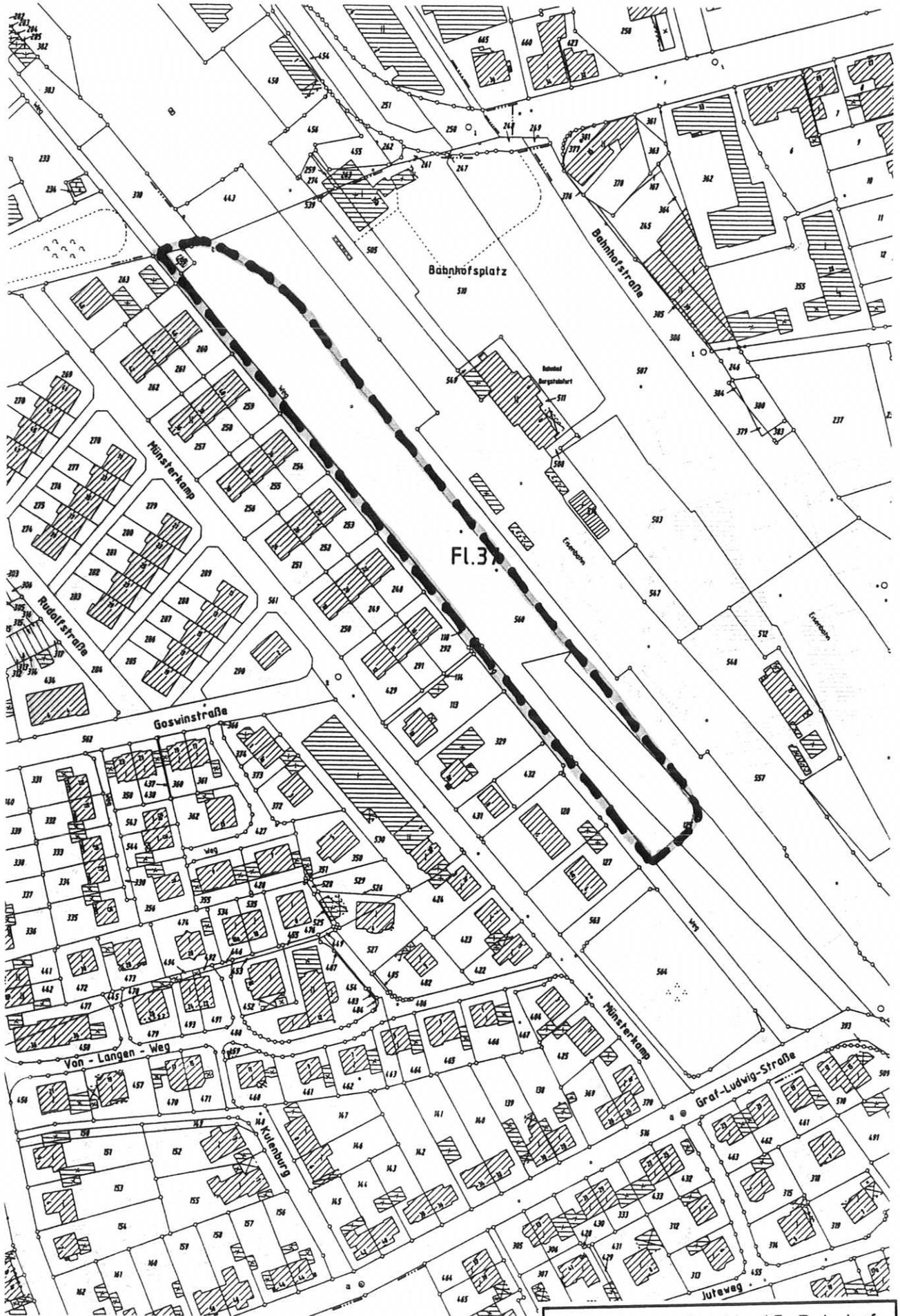
Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der o. a. Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Massstab 1:2000

Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof
Burgsteinfurt“ - 1. Änderung
- Geltungsbereich -

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

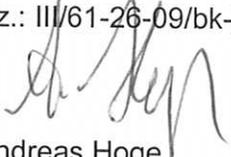
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 04. Oktober 2010
Az.: III/61-26-09/bk-jo


Andreas Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 64b „Flögemannsesch-West“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 64b „Flögemannsesch-West“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 b wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Osten:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 189 in südliche Richtung durch die östliche Grenze des Flurstücks 195 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 169;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in westliche Richtung durch die südliche Grenze des Flurstücks 195 auf einer Länge von 39,14, weiter in westliche Richtung durch das Flurstück 46 auf einer Länge von 30,55 m (entlang der Nutzungsgrenze) und dort wieder auf die südliche Grenze des Flurstücks 195, dieser Grenze auf einer Länge von ca. 32 m in Richtung Westen folgend;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten abknickend (Winkel etwa 121⁰) auf einer geraden Linie durch das Flurstück 195 (westliche Grenze des geplanten Walls) bis auf die südlichen Grenze des Flurstücks 206 (Abstand zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 206: ca. 59 m);

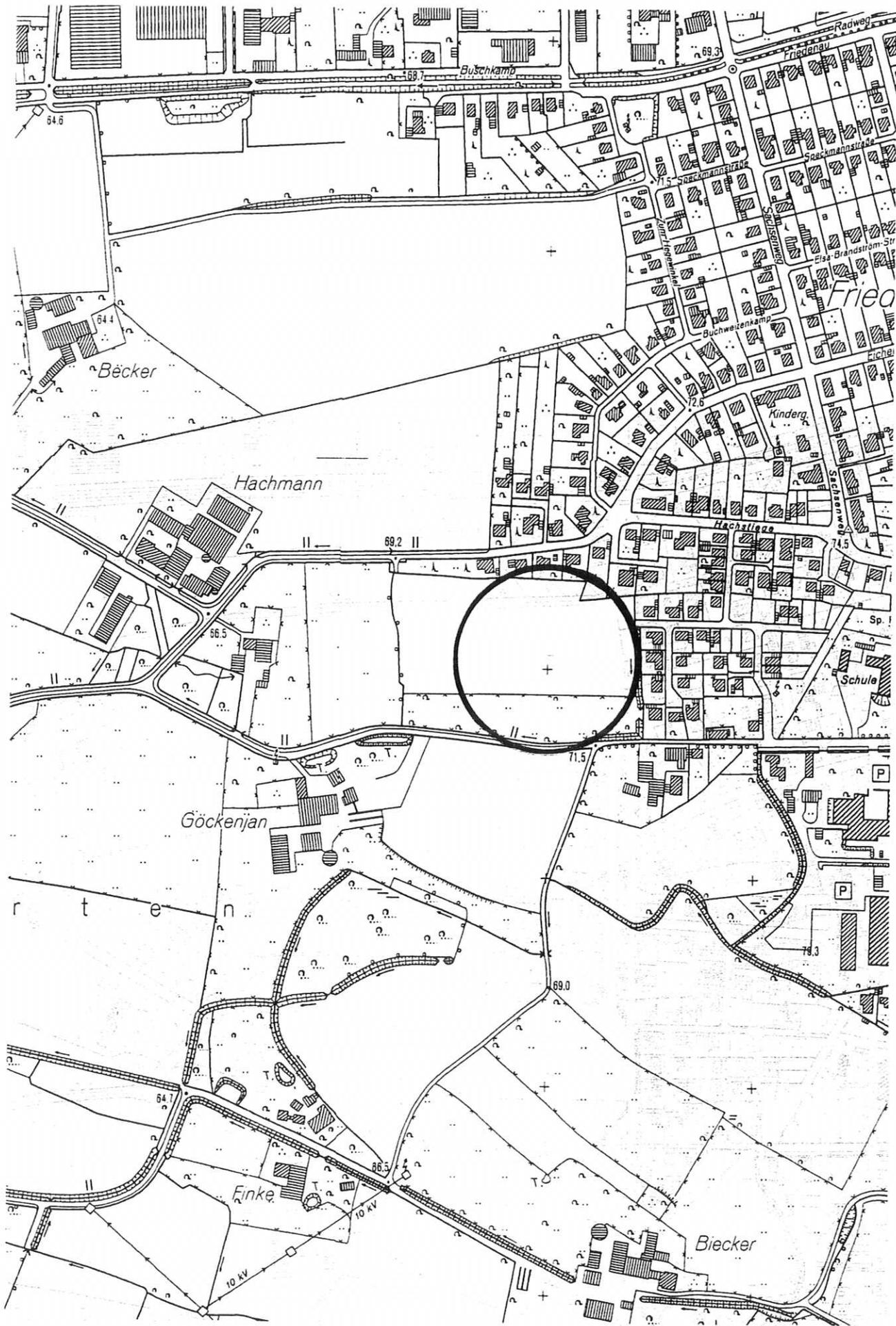
Norden:

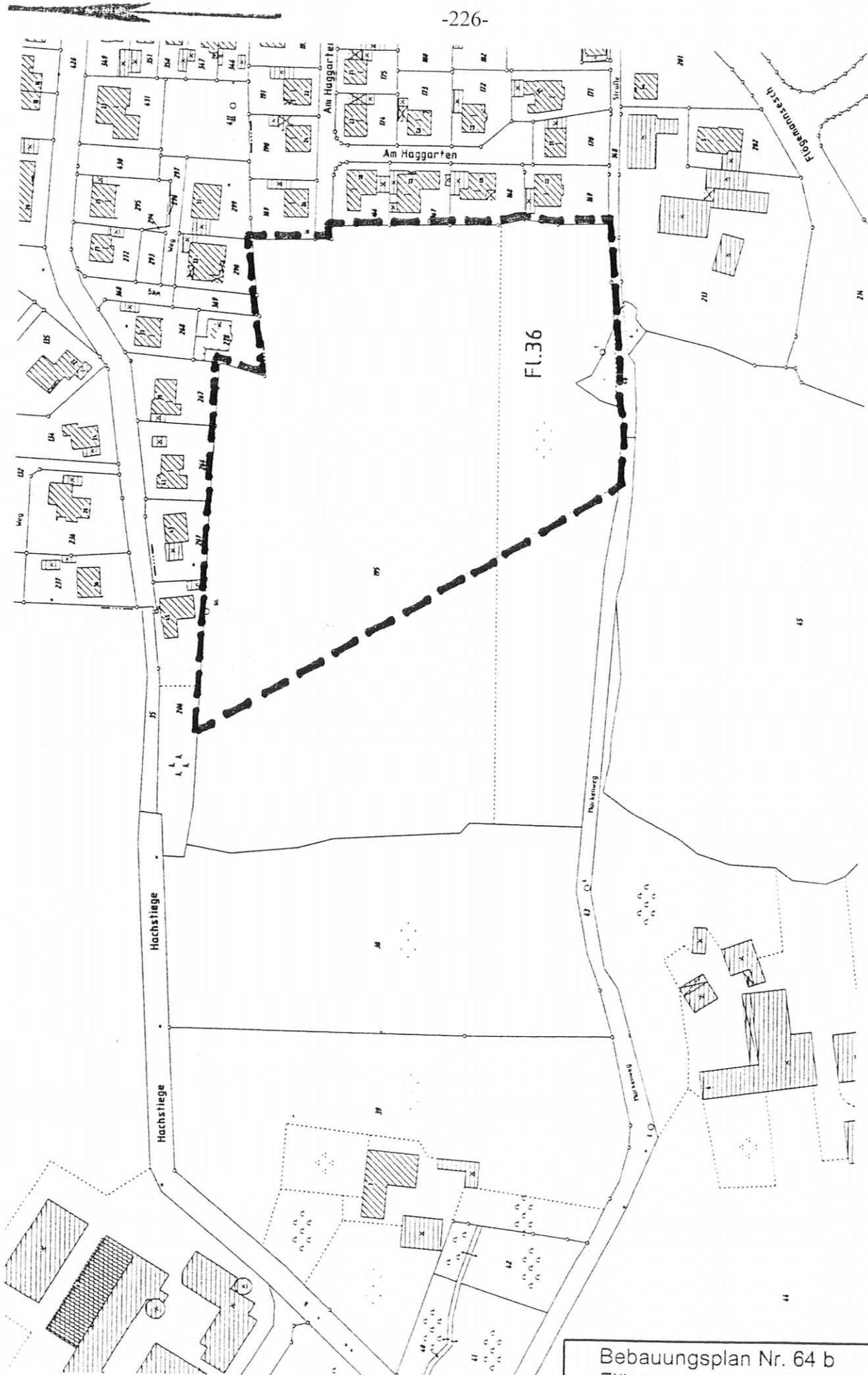
Vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 206, 207, 266 und 267, die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 278 sowie die südlichen Grenzen der Flurstücke 369 und 298 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 189.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 36 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64b ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





Bebauungsplan Nr. 64 b
„Flögemannescht - West“
- Geltungsbereich -
Dezember 2009

Massstab 1:2000

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

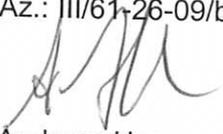
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 64b „Flögemannesesch-West“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 04. Oktober 2010
Az.: III/61-26-09/bk-jo


Andreas Hoge
Bürgermeister